

### Gegenüberstellung der Änderungen zur Hundesteuersatzung

Regelung alt	Regelung neu
<p><b>§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht</b></p> <p>(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.</p> <p>(4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin/eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat. Fällt der Wohnortwechsel auf einen Monatsersten, endet im Falle des Wegzugs die Steuerpflicht mit Ablauf des Vormonats und beginnt im Falle des Zuzugs mit Beginn des laufenden Kalendermonats.</p>	<p><b>§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht</b></p> <p>(3) Die Steuerpflicht endet mit dem <b>letzten Tag des Kalendermonats, welcher dem Kalendermonat vorausgeht</b>, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.</p> <p>(4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin/eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, <b>der dem Kalendermonat des Wegzugs vorausgeht</b>; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat. <b>Fällt der Zuzug auf einen Monatsersten, beginnt die Steuerpflicht mit Beginn des laufenden Kalendermonats.</b></p>
<p><b>§ 4 Steuersatz</b></p> <p>(3) Die Steuer entsteht erstmals mit Beginn der Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 für den Rest des Kalenderjahres in anteiliger Höhe der Jahressteuer. In Folgejahren entsteht die Steuer zu Beginn des jeweiligen Jahres.</p>	<p><b>§ 4 Steuersatz</b></p> <p>(3) <b>entfällt.</b></p>
<p><b>§ 6 Steuerbefreiung</b></p> <p>Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von</p> <p>1. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst- und Jagdschutz erforderlichen Anzahl;</p>	<p><b>§ 6 Steuerbefreiung</b></p> <p>Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von</p> <p>1. Gebrauchshunden von Forstbeamten, <b>angestellten Personen im Forstdienst</b> und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst- und Jagdschutz erforderlichen Anzahl;</p>
<p><b>§ 7 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung</b></p> <p>Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn</p> <p>1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,</p>	<p><b>§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung</b></p> <p>Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn</p> <p>1. die Hunde für den Verwendungszweck <b>nach § 5 Abs. 1 oder § 6 Nr. 1, 2 und 5 hinlänglich geeignet sind und in diesen Fällen ei-</b></p>

<p>2. die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,</p> <p>3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind und</p> <p>4. in den Fällen des § 6 Ziffer 1 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und eine Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.</p> <p>Die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird ab Beginn des Monats der Antragstellung gewährt.</p>	<p><b>ne besondere Ausbildung des Hundes nachgewiesen wird,</b></p> <p>2. die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,</p> <p>3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.</p> <p><b>4. entfällt.</b></p> <p>Die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird ab Beginn des Monats der Antragstellung gewährt.</p>
<p><b>§ 10 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer</b></p> <p>(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Rückwirkend zu erhebende Steuern werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Zuviel entrichtete Steuern werden mit Bekanntgabe des Steuerbescheides erstattet.</p>	<p><b>§ 10 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer</b></p> <p>(1) <b>Die Hundesteuer entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Steuer mit Ablauf des Kalenderjahres in anteiliger Höhe der Jahressteuer. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, entsteht sie mit der Beendigung in anteiliger Höhe der Jahressteuer.</b></p> <p>(2) <b>Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Besteuerungszeitraum ist dabei grundsätzlich das Kalenderjahr. Die Steuer wird nach Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, wird sie nach der Beendigung festgesetzt.</b></p> <p>(3) <b>Die Vorauszahlung auf die Steuer wird zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, wird die Vorauszahlung nach dem Beginn der Steuerpflicht festgesetzt. Die für das Kalenderjahr geleistete Vorauszahlung wird auf die zu zahlende Jahressteuer angerechnet.</b></p> <p>(4) <b>Die nach Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 festgesetzten Vorauszahlungen sind in vierteljährlichen Teilbeträ-</b></p>

	<p><b>gen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über die Festsetzung der Vorauszahlung. Zu erhebende Steuern werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Bereits geleistete Vorauszahlungen, die über die festgesetzte Steuer hinausgehen, werden mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides erstattet.</b></p>
<p><b>§ 11 Auskunftspflicht</b></p> <p>Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt Neumünster oder der/dem von ihr Beauftragten über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter-/innen Auskunft zu erteilen.</p>	<p><b>§ 11 Auskunftspflicht</b></p> <p>Die Grundstückseigentümer <b>bzw. Haushaltsmitglieder</b> sind verpflichtet, der Stadt Neumünster oder der/dem von ihr Beauftragten über die auf dem Grundstück bzw. Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter-/innen Auskunft zu erteilen.</p>
<p><b>§ 14 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft und ersetzt die Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Hundesteuer vom 13.11.2018, die gleichzeitig außer Kraft tritt.</p> <p>(2) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung dürfen Steuerpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach dem Satzungsrecht der Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Hundesteuer vom 13.11.2018. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Veranlagung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzungsänderung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsberechnung auf Grundlage der ersetzten (alten) Satzungsregelungen anzustellen.</p> <p>(3) Die rückwirkend in Kraft tretenden Satzungsregelungen finden keine Anwendung, wenn die Hundesteuer im Einzelfall bereits bestandskräftig festgesetzt worden ist.</p>	<p><b>§ 14 Inkrafttreten</b></p> <p><b>Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.</b></p> <p><b>Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Hundesteuer vom 19.02.2021 außer Kraft.</b></p>